

TAGESORDNUNGSPUNKT

Umlegungsanordnung für das Bebauungsplangebiet „Pfadäcker“

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ortschaftsrat Neuweiler empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Umlegungsanordnung für das Bebauungsplangebiet „Pfadäcker“

Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung für das Gebiet des Bebauungsplans „Pfadäcker“ auf der Gemarkung Neuweiler

nördlich der Bebauung Beethovenstraße 14 und Schubertstraße 21 sowie 42 bis 46,
östlich der Bebauung Mozartstraße 22 bis 32
südlich der Bebauung Franz-Liszt-Straße 11 bis 13 und
westlich des Flurstücks Nr. 288 der Gemarkung Neuweiler im Gewann Pfadäcker

die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Vierten Teils (§§ 45 – 79) des Baugesetzbuches an.

Die voraussichtliche Abgrenzung des Umlegungsgebiets ist in der Gebietskarte dargestellt.

Der Gemeinderat beauftragt den Umlegungsausschuss, die Umlegung durchzuführen. Über die exakte Abgrenzung des Umlegungsgebiets (§52 BauGB) entscheidet der Umlegungsausschuss bei der Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB). Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Pfadäcker“.

2. Umlegungsausschuss

Die Durchführung der Umlegung „Pfadäcker“ obliegt gemäß § 46 Abs. 2 BauGB dem ständigen Umlegungsausschuss, gebildet gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) in der gegenwärtigen Fassung. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

als vermessungstechnischer Sachverständiger

Herr Dipl.-Ing. Guido Hils
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Lazarettstraße 10, 71082 Stuttgart

als bautechnische Sachverständige

Herr Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
Badstraße 44, 73087 Bad Boll

und

Herr Dipl.-Ing. (FH) Tobias Ehmann
Ortsbaumeister der Gemeinde Weil im Schönbuch
Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch

SACHVERHALT

Die Gemeindeverwaltung wurde mit der Umlegung und Erschließung des Baugebietes „Pfadäcker“ beauftragt. Ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde noch nicht gefasst.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren soll das Umlegungsverfahren stattfinden. Zur Einleitung des Umlegungsverfahrens durch den Umlegungsausschuss ist zuvor die Anordnung der Umlegung durch den Gemeinderat erforderlich. Die weiteren Beschlüsse des Umlegungsverfahrens trifft der Umlegungsausschuss.

Die Abgrenzung des Bebauungsplan- und Umlegungsgebiets ergibt sich unter anderem aus der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer.

Gemäß § 17 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Weil im Schönbuch in der gültigen Fassung, ist der Ortschaftsrat bei wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.



W. Löh
Bürgermeister



S. Bühler
Ortsvorsteherin



K. Böhringer
Kämmerin

Anlage: Gebietskarte zur Anordnung der Umlegung durch den Umlegungsausschuss

